



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landrätin und Landräte der Thüringer
Landkreise
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Gemeinde- und Städtebund
Thüringen e.V.
Thüringer Landkreistag

Nur per E-Mail!

Die Staatssekretärin

Ines Feierabend

Ihr Ansprechpartner:
Marc Schwalm

Durchwahl:
Telefon: + 49 (361) 57-38 11 150
Telefax: +49 (361) 57-38 11 840

Marc.Schwalm@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
1060-4B 4-0008/180-1-43795/2023

Erfurt
06. April 2023

Thüringer Erlass zur Behandlung von auf SARS-CoV 2-positiv getestete Personen nach Auslaufen der Thüringer Verordnung zur erneuten Anpassung der Infektionsschutzregeln zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.Januar 2023

Sehr geehrte Oberbürgermeister,
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
Sehr geehrter Herr Rieder,
Sehr geehrter Herr Budde,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 ThürIfSZVO vom 12.Juli 2022 (GVBl. S. 316) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde zur Verfahrensweise bei SARS-CoV2 Infektionen Folgendes an:

I. Zielstellung

Dieser Erlass dient der gleichförmigen Umsetzung der Verfahrensweise bei SARS-CoV-2 Infektionen im Hinblick auf die Isolierung von Infizierten nach dem Auslaufen der Thüringer Verordnung zur erneuten Anpassung der Infektionsschutzregeln zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.Januar 2023. Die gegenwärtige Situation gebietet es nicht mehr, den bislang nicht aufgehobenen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bezüglich der Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und –Exposition zu folgen. Gleiches gilt für die Verfahrensweise zur Entisolierung von Patient/-innen im stationären Bereich sowie Bewohner/-innen in Alten- und Pflegeheimen. Bereits mit der Thüringer Verordnung zur erneuten Anpassung der Infektionsschutzregeln zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.Januar 2023 wurde von den diesbezüglichen Empfehlungen des RKI abgewichen.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

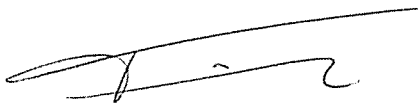
II. Verfahrensweise

1. Bei der Festlegung von Maßnahmen auf Grundlage des IfSG durch die zuständigen Behörden finden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bezüglich der Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2 Infektion und –Exposition vom 2. Mai 2022 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html) keine Anwendung. Dies gilt für mit dem Coronavirus Infizierte und Kontaktpersonen der Allgemeinbevölkerung sowie Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
2. Bei der Festlegung von Maßnahmen auf Grundlage des IfSG durch die zuständigen Behörden finden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Entisolierung von Patient/-innen im stationären Bereich sowie Bewohner/-innen in Alten- und Pflegeheimen in der Fassung vom 13. März 2023 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html) keine Anwendung. Dies gilt für Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen.

III. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung zum 8. April 2023 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend